OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154357/8/KHu

Datum:
Linz, 15. Mai 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde der A__ (vormals B__), vertreten durch die C__ in D__, E-Straße, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Laakirchen vom 11. September 2024, GZ: 131-3-8b/2024-WP, betreffend Untersagung der Ausführung eines angezeigten Bauvorhabens nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bauanzeige vom 19.7.2024 zeigte die beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bf. Partei) die Errichtung eines Mobilfunkmastes, der von der Netzbetreiberin G__ genutzt werden solle, an.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Laakirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11.9.2024 wurde die Ausführung dieses Bauvorhabens untersagt. Begründend wurde ausgeführt, dass ein Abweisungsgrund im Sinne des § 30 Abs. 6 Z 1 Oö. BauO 1994 vorliege, weil das Baugrundstück als Verkehrsfläche gewidmet sei und eine Telekommunikationsanlage für ein Mobilfunknetz keine für die Nutzung einer Verkehrsfläche erforderliche Anlage im Sinne des § 29 Oö. ROG 1994 sei.

3. Dagegen erhob die bf. Partei mit Schriftsatz vom 15.10.2024 Beschwerde.

4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

5. Das Landesverwaltungsgericht führte am 27.2.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch.

6. Mit Eingabe vom 24.4.2025 erstattete die bf. Partei eine ergänzende Eingabe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Die bf. Partei ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Geschäftszweck in der Bereitstellung von Mobilfunkinfrastruktur liegt.

1.2. Die bf. Partei beabsichtigt nach den der Bauanzeige vom 19.7.2024 (bei der belangten Behörde eingelangt am 22.7.2024) angeschlossenen Unterlagen die Errichtung eines Mobilfunkmastes (Bezeichnung laut Baubeschreibung: „*Neuerrichtung einer Telekommunikationsanlage für ein Mobilfunknetz*“; Bezeichnung auf dem Einreichplan vom 16.5.2024: „*Errichtung einer Sende- und Empfangsanlage*“) auf dem Grundstück Nr. aaa der EZ bbb, KG ccc H__. Die Errichtung soll relativ zentral auf diesem Grundstück erfolgen; der Abstand zur westlichen Grundgrenze soll 12 m betragen, der Abstand zur östlichen Grundgrenze 4 m und der Abstand zur südlichen Grundgrenze 12,8 m.

Projektgegenstand ist zusammengefasst die Errichtung eines rund 48 m hohen Gittermastes auf einem 6 x 6 m großen Fundament samt dazugehöriger Systemtechnik-Schränke unter einem Wetterschutzdach. Auf dem Mast sollen mehrere Mobilfunkantennen und eine Richtfunkantenne angebracht werden. Es soll eine Einfriedung der Anlage mit einem 2 m hohen Zaun erfolgen.

Diese Anlage dient projektgemäß der Netzbetreiberin G__. Eine spezifische Zweckwidmung der Mobilfunkanlage für Zwecke des Straßenverkehrs ergibt sich aus den Einreichunterlagen nicht. Es hat auch kein Straßenerhalter die bf. Partei um Errichtung der Mobilfunkanlage ersucht.

1.3. Das Baugrundstück ist im aktuell gültigen Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche im Sinne des § 29 Oö. ROG 1994 gewidmet.

1.4. Das Baugrundstück stellt öffentliches Gut der Stadtgemeinde Laakirchen dar.

Der bf. Partei wurde mit Bescheid der I__ (RTR) vom 21.6.2024 ein Standortrecht (§ 59 TKG) zugesprochen. Aus diesem Bescheid ergibt sich auf das Wesentliche zusammengefasst, dass die beschriebene Vorrichtung für den Bau und Betrieb eines freistehenden Antennentragemastes notwendig seien; die bf. Partei möchte diesen u.a. für die Erbringung von nummerngebundenen interpersonellen Mobilfunkdiensten (durch die G__), d.h. etwa für Mobiltelefonie, nutzen. Was Fragen der Raumordnung betreffe, sei die RTR nicht für die endgültige Klärung dieser Fragen zuständig; dass eine absolute Unbebaubarkeit des Grundstückes vorliege, sei weder behauptet noch impliziert worden, was sich in Bebauungswünschen durch die Grundeigentümerin zeige, sodass auch diese davon auszugehen scheine, dass eine Bebauung prinzipiell möglich sei. Der Bescheid hat ferner u.a. ein Leitungsrecht (§ 54 TKG) zum Gegenstand.

1.5. Die bf. Partei ist aufgrund der öffentlichen Vergabe von Funkfrequenzen nach dem Gesetz zum Aufbau einer Netzabdeckung verpflichtet. Im betreffenden Gebiet der Stadtgemeinde Laakirchen bestand bisher eine ausreichende Netzabdeckung aufgrund eines Senders auf dem Dach der Produktionshalle eines privaten Vermieters. Dieser hat aufgrund eines Umbaues kein Interesse an der Fortsetzung des Mietvertrages. Mit dem Vermieter konnte vereinbart werden, dass eine temporäre Anlage auf seiner Liegenschaft bis zur Inbetriebnahme einer neuen Anlage aufgestellt wird.

1.6. Dieser Entscheidung wird das Vorbringen der bf. Partei zugrunde gelegt, dass es – wenn der bisherige Mast (bzw. die genannte temporäre Anlage) außer Betrieb genommen wird – zu einer Versorgungslücke für den Anbieter J__ im Bereich der betreffenden Gemeinde kommen wird [Darstellung links auf S. 8 der Beschwerde; die Darstellung rechts zeigt die Netzabdeckung bei Verwirklichung des ggst. Standortes]. Die Errichtung einer Mobilfunkanlage wird daher von der bf. Partei für

notwendig erachtet. In diesem Bereich befinden sich (auch) Hauptverkehrsrouten. Bei der Wahl eines Standortes werden seitens der Netzplanung ein oder mehrere Suchkreise vorgegeben, die enger sind, wenn ein bestehender Mast ersetzt werden soll.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt, die Beschwerdeschrift, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die ergänzende Stellungnahme der bf. Partei vom 24.4.2025. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus eindeutig. Das Bauvorhaben ist – einem Projektgenehmigungsverfahren entsprechend – in den Anzeigeunterlagen eindeutig dargestellt. Daraus ergeben sich die Lage und die näheren Details des Bauvorhabens; dass die Anlage dem Anbieter J__ dienen soll, ergibt sich eindeutig aus der Baubeschreibung und dem Einreichplan, in dem die Antennen entsprechend beschriftet sind („H3A“). Eine spezifische Zweckwidmung für den Straßenverkehr (etwa dahingehend, dass die Anlage ausschließlich für die Anbindung von Verkehrsinfrastruktur und nicht der allgemeinen Bereitstellung von Kommunikationsdienstleistungen dienen würde), ergibt sich aus den Anzeige-unterlagen nicht und wird auch von der bf. Partei nicht vorgebracht. Dass kein Straßenerhalter an die bf. Partei herangetreten ist, ergibt sich aus der Verhandlung.

Die Feststellungen unter den Punkten 1.5. und 1.6. gründen auf dem Vorbringen der bf. Partei. Davon abgesehen, dass schon grundsätzlich nicht erkennbar ist, weshalb eine Zeugeneinvernahme zur Darlegung des Projektgegenstandes und der Hintergründe des Projekts erforderlich sein sollte (die bf. Partei war bei der Verhandlung durch zwei Vertreter vertreten und hat darüber hinaus schriftliche Eingaben erstattet) und auch nicht erkennbar ist, um welche persönlichen Wahrnehmungen des namhaft gemachten Akquisiteurs Mag. L__ es einzelfallbezogen in diesem Zusammenhang gehen sollte, war die Zeugeneinvernahme auch deshalb nicht erforderlich, weil die Vorbringen der bf. Partei dieser Entscheidung zugrunde gelegt werden. Soweit es um den Inhalt von Vorgesprächen gehen sollte, ist darin keine rechtliche Relevanz zu erblicken. Ob die netzplanerische Notwendigkeit, im räumlichen Umfeld eine Mobilfunkanlage zu errichten, zur Zulässigkeit der Errichtung auf einer Verkehrsfläche führt, stellt – gleichsam wie die rechtliche Bewertung einer Mobilfunkanlage an sich – eine Rechtsfrage dar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die bf. Partei beabsichtigt die Errichtung eines Mobilfunkmastes auf einer Verkehrsfläche. Ein solches Vorhaben ist nach § 25 Abs. 1 Z 1 iVm. § 24 Abs. 1 Z 5 Oö. BauO 1994 anzeigepflichtig. Die belangte Behörde hat die Ausführung

dieses Bauvorhabens untersagt, weil es im Widerspruch zur Flächenwidmung „Verkehrsfläche“ stehe.

2.1. Das Oö. ROG 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idF LGBl. Nr. 14/2025, lautet auszugsweise wie folgt:

> „§ 18
> Flächenwidmungsplan
> [...]
> (5) In Übereinstimmung mit den Zielen und Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist im Flächenwidmungsteil (Abs. 1 zweiter Satz Z 1) für das gesamte Gemeindegebiet auszuweisen, welche Flächen als Bauland (§ 21 bis § 23), als Verkehrsflächen (§ 29) oder als Grünland (§ 30) gewidmet werden. Die Gemeinde hat dabei auf Planungen benachbarter Gemeinden und anderer Körperschaften öffentlichen Rechtes sowie auf raumbedeutsame Maßnahmen anderer Planungsträger möglichst Bedacht zu nehmen.
> [...]
>
> § 29
> Verkehrsflächen
> Als Verkehrsflächen sind Flächen zu widmen, die dem fließenden und ruhenden Verkehr dienen und besondere Verkehrsbedeutung besitzen, einschließlich der zugehörigen erforderlichen Anlagen. Darüber hinaus kann im Flächenwidmungsteil die Errichtung von Photovoltaikanlagen für zulässig erklärt werden.“

2.2. Die Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2021, LGBl. Nr. 37/2021, legt in ihrem Anhang 1 diverse Planzeichen fest. Unter Punkt 1.2.1. finden sich Farbdarstellungen für die flächenmäßige Darstellung des fließenden Verkehrs (gelb) sowie des fließenden Verkehrs mit der Zulässigkeit von Photovoltaik (anderer Gelbton); unter Punkt 1.2.2. finden sich Darstellungen für den ruhenden Verkehr (ebenfalls gelb), wobei die nach der jeweiligen Art der Anlage entsprechende Signatur einzutragen ist (Symbol für Parkplatz, unterirdische Parkfläche, Parkhaus oder Park & Ride, wobei jeweils mittels der Angabe „PV“ Photovoltaik für zulässig erklärt werden kann).

2.3. Die Bestimmung des § 29 Oö. ROG 1994 wurde – betreffend die zugehörigen „Anlagen“ und die Photovoltaikanlagen – seit Erlassung der Stammfassung zwei Mal novelliert.

In der Stammfassung LGBl. Nr. 114/1993 wurde – neben den Flächen, die dem fließenden und ruhenden Verkehr dienen und besondere Verkehrsbedeutung besitzen – noch auf „*Anlagen, die dazugehören*“ abgestellt.

Seit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015, LGBl. Nr. 69/2015, wird auf die „*zugehörigen erforderlichen Anlagen*“ abgestellt. Die Gesetzesmaterialien führen hierzu aus (AB 1471/2015 BlgLT 27. GP, S. 20):

> „Mit der Formulierung ‚einschließlich der zugehörigen erforderlichen Anlagen‘ (zB ein Wartehäuschen) wird eine Einschränkung auf die zugehörigen und auch notwendigen Anlagen vorgenommen.“

Mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021, LGBl. Nr. 125/2020, wurde die Möglichkeit, die Errichtung von Photovoltaikanlagen für zu erklären, eingefügt. Die Gesetzesmaterialien führen hierzu aus (AB 1475/2020 BlgLT 28. GP, S. 19):

> „Flächen, die durch ihre Zuordnung zur Verkehrsinfrastruktur einer anderen Nutzung bereits entzogen sind, wie insbesondere Böschungen, Trennstreifen und Flächen innerhalb von Auf- und Abfahrten sowie Kreisverkehren, sollen sinnvollerweise auch zum Zweck der Errichtung von Photovoltaikanlagen verwendet werden können.“

3. Gemäß § 29 erster Satz Oö. ROG 1994 sind als Verkehrsflächen zum einen jene Flächen zu widmen, die dem fließenden und ruhenden Verkehr dienen. Es geht also um jene Flächen, die der Abwicklung des Verkehrs dienen; seien es Flächen, die unmittelbar den Verkehrszwecken dienen (wie Fahrbahnen, Wege oder Parkplätze) oder seien es Flächen für Gewerke, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Flächen stehen (wie beispielsweise Tunnels, Brücken und Böschungen). Dass es dabei um Flächen zur Abwicklung des Verkehrs geht, ergibt sich schon daraus, dass im Gesetz auf die „besondere Verkehrsbedeutung“, also die Funktion und Bedeutung der Verkehrsfläche im Verkehrssystem, abgestellt wird.

Zum anderen finden in § 29 erster Satz Oö. ROG 1994 aber auch die „zugehörigen erforderlichen Anlagen“ Erwähnung. Dabei geht es offenbar um Anlagen, die nicht unmittelbar der Verkehrsabwicklung im oben beschriebenen Sinne dienen, aber die doch in einem engen Zusammenhang dazu stehen (arg: „zugehörig“); diese müssen nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut darüber hinaus „erforderlich“, also notwendig, sein. Die Gesetzesmaterialien nennen ein Wartehäuschen als Beispiel.

4. Dass ein Mobilfunkmast keine Fläche ist, die dem fließenden oder ruhenden Verkehr im oben beschriebenen Sinn dient, bedarf keiner weiteren Erörterung. Fraglich ist aber, ob es sich um eine „zugehörige erforderliche Anlage“ handelt.

Aus der dargestellten gesetzlichen Regelung ergibt sich, dass das zentrale Kriterium für die Zulässigkeit von Anlagen auf Verkehrsflächen deren funktioneller Zusammenhang mit dem primären Widmungszweck ist. Die „zugehörigen“ Anlagen müssen im Zusammenhang mit dem Verkehr, dessen Sicherheit oder der

Instandhaltung der Verkehrsfläche stehen; sie müssen darüber hinaus auch „erforderlich“ (notwendig) sein. Dies legt eine restriktive Interpretation, was die Zulässigkeit von Anlagen betrifft, die keinen direkten Bezug zum Verkehr aufweisen, nahe.

Die primäre Funktion eines Mobilfunkmastes besteht darin, Mobilfunkdienste für ein bestimmtes geografisches Gebiet bereitzustellen und damit die allgemeinen Telekommunikationsbedürfnisse der Bevölkerung zu decken bzw. verschiedene Dienste innerhalb des Versorgungsbereiches zur Verfügung zu stellen (siehe auch VwGH 19.9.2000, 97/05/0153, wonach ein Antennentragemast für das Mobilfunknetz als Bauwerk zur Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des täglichen Bedarfs angesehen werden müsse). Ein Mobilfunkmast ist nicht spezifisch dafür konzipiert oder ausschließlich dafür bestimmt, der Abwicklung des Verkehrs auf jener Verkehrsfläche zu dienen, auf der seine Errichtung geplant ist. Der funktionale Zweck der Mobilfunkanlage (allgemeine Kommunikation) ist somit vom funktionalen Zweck der Widmung als Verkehrsfläche (Abwicklung von Verkehr) zu unterscheiden.

Die Notwendigkeit eines Mobilfunkmastes ergibt sich aus übergeordneten Planungen des Netzbetreibers zur Gewährleistung einer möglichst flächendeckenden Versorgung und nicht aus den spezifischen Bedürfnissen des Verkehrs oder der Erhaltung der Verkehrsfläche, auf der sie situiert werden soll. Der funktionale Zusammenhang mit dem Widmungszweck der Verkehrsfläche ist somit typischerweise nur ein indirekter. Die bf. Partei argumentiert etwa, dass moderne Fahrzeuge zunehmend auf Kommunikationsinfrastruktur setzen würden und verweist in diesem Zusammenhang unter anderem auf Navigationsdienste, Echtzeit-Verkehrsinformationen und automatisierte Notruffunktionen; ferner wird auf ein Bevölkerungswarnsystem in Katastrophenfällen verwiesen. Der erkennende Richter stellt nicht in Abrede, dass die Kommunikationsinfrastruktur von Verkehrsteilnehmern genutzt wird; die Verfügbarkeit derartiger Dienste ist aber nicht Teil der Straßeninfrastruktur und Fahrzeuge funktionieren grundsätzlich auch dann, wenn Mobilfunkdienste ausgefallen oder an einem Ort nicht verfügbar sind. Der Geschäftszweck der bf. Partei liegt auch nicht im Erhalt bzw. Betrieb von Straßen, sondern in der Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten. Dazu kommt im Übrigen, dass die vorliegende Anlage nach dem eingereichten Projekt nur einem Mobilfunkanbieter dienen soll, ein Notruf aber ggf. auch über andere Netze abgewickelt werden könnte.

Wenn die bf. Partei ferner die „zukünftige“ Verkehrsplanung thematisiert und hierzu auf intelligente Verkehrssysteme und vernetzte Ampelanlagen verweist, ist ihr zum einen entgegenzuhalten, dass sie auf potentielle künftige Entwicklungen abstellt und zum anderen, dass sich aus dem eingereichten Projekt nichts Derartiges ergibt, sondern mit diesem Beschwerdevorbringen bloß Anwendungsfälle von Kommunikationsinfrastruktur dargelegt werden. Dass ein

Straßenerhalter an die bf. Partei herangetreten wäre, um derartige Infrastruktureinrichtungen errichten zu können, wurde nicht vorgebracht; genauso wenig ergibt sich aus dem Projekt eine spezifische Zweckwidmung, etwa dahingehend, dass die Anlage ausschließlich der Anbindung von Verkehrsinfrastruktur dienen würde.

5. Wenn die bf. Partei einen Mobilfunkmast in seiner Bedeutung für den Straßenverkehr mit einer Ampelanlage vergleicht, ist ihr entgegenzuhalten, dass eine Ampel unmittelbar (und ausschließlich) der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs dient; eine allgemeine Versorgungsfunktion kommt einer Ampel nicht zu.

Auch aus der Systematik des oberösterreichischen Raumordnungsrechts ergibt sich, dass keineswegs alle Anlagen, die in einem Zusammenhang mit dem Verkehr stehen, alleine deshalb in der Widmung als Verkehrsfläche zulässig sind. Wenn die bf. Partei etwa auf Tankstellen verweist, ist ihr entgegenzuhalten, dass hier primär an Baulandwidmungen, die geeignet sind, entsprechende Betriebe aufzunehmen, zu denken ist (Anlage 1 Z 16 der Oö. Betriebstypenverordnung 2016, LGBl. Nr. 27/2016 idF LGBl. Nr. 59/2020, ordnet KFZ-Tankstellen der Widmung gemischtes Baugebiet zu). Dasselbe gilt etwa auch für Service- und Wartungsbetriebe für Fahrzeuge (diese werden in Anlage 1 Z 14, soweit sie KFZ und andere Transportmittel betreffen, dem Betriebsbaugebiet zugeordnet; Betriebe zur Reparatur von Fahrrädern sind im gemischten Baugebiet zulässig).

6. Gemäß § 29 zweiter Satz Oö. ROG 1994 kann die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf einer Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan für zulässig erklärt werden. Auch die ausdrückliche Nennung (nur) von Photovoltaikanlagen stützt die hier getroffene Auslegung, dass andere – für Verkehrszwecke nicht erforderliche – Anlagen auf Verkehrsflächen grundsätzlich nicht errichtet werden dürfen. Die Gesetzesmaterialien verweisen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen auf Flächen, die zwar im untrennbaren Zusammenhang mit Verkehrszwecken stehen, die aber nicht unmittelbar von den Verkehrsteilnehmern verwendet werden können (wie Böschungen, Trennstreifen sowie Flächen bei Auf- und Abfahrten und Kreisverkehren). Derartige Konstellationen sind mit der hier vorliegenden Konstellation nicht vergleichbar; vielmehr wird es dem Gesetzgeber grundsätzlich zustehen, eine als „Verkehrsfläche“ gewidmete Fläche primär den Verkehrszwecken vorzubehalten und andere Nutzungen auf das Bauland – oder Grünlandsonderausweisungen nach § 30a Oö. ROG 1994 – zu verweisen.

Aus dem Umstand, dass die bf. Partei einen Bescheid (aus dem Jahre 2001) einer anderen Behörde vorlegt, in dem die Errichtung eines Mobilfunkmastes auf einer Verkehrsfläche für zulässig erachtet wurde, kann rechtlich nichts abgeleitet werden. Auch ist darauf hinzuweisen, dass sich – wie oben dargelegt – die Rechtslage wiederholt verändert hat.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Mobilfunkanlage, die der allgemeinen Kommunikationsversorgung dient, grundsätzlich nicht als zu einer Verkehrsfläche zugehörige und erforderliche Anlage angesehen werden kann. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass aufgrund der Größe der Anlage und seiner nicht bloß untergeordneten Bedeutung auch die Anwendung von § 37a Oö. ROG 1994 ausscheidet.

8. Bei diesem Ergebnis kommt es auf die Frage, ob das Orts- und Landschaftsbild durch den beantragten Mobilfunkmast beeinträchtigt sein könnte, nicht mehr an. Auch auf die von der belangten Behörde behauptete Verletzung der Eigentumsfreiheit (der Gemeinde als Privatrechtsträgerin) kommt es nicht mehr an. Anzumerken ist aber, dass sich ein derartiger Eingriff nicht aus einer Zurkenntnisnahme einer Bauanzeige ergäbe, sondern auf den genannten Bescheid der RTR vom 21.6.2024 gründet.

9. Maßstab der Prüfung des angefochtenen Bescheides durch das Landesverwaltungsgericht sind die Oö. BauO 1994, das Oö. ROG 1994 und der Flächenwidmungsplan. Ein Beschluss des Gemeinderates vom 22.9.2020, der zum Gegenstand hat, dass keine gemeindeeigenen Grundstücke und Gebäude zur Errichtung von 5G-Antennentragmastanlagen zur Verfügung gestellt werden sollten, wurde weder als Verordnung gefasst noch als solche kundgemacht; auch hat er die Frage des Zurverfügungstellens von Gemeindeeigentum – und sohin zivilrechtliche Fragen – zum Gegenstand. Eine solche Frage ist nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung, zumal mit Bescheid der RTR ein Standortrecht erteilt wurde. Mit diesem Bescheid wurde aber die Frage der raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit in Oberösterreich nicht beantwortet.

10. Mit dem Beschwerdevorbringen des Verstoßes gegen das Überraschungsverbot wird ein Verfahrensfehler vorgebracht. Davon abgesehen, dass ein solcher Fehler durch die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung sowie Äußerung im gerichtlichen Verfahren saniert wäre, ist darauf hinzuweisen, dass unter dem Überraschungsverbot das Verbot zu verstehen ist, dass die Behörde in ihre rechtliche Würdigung Sachverhaltselemente einbezieht, die der Partei nicht bekannt waren. Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass sich das Überraschungsverbot nicht auf die von der Behörde vorzunehmende rechtliche Beurteilung erstreckt (so zuletzt etwa VwGH 27.1.2025, Ra 2023/12/0013, mwN). Dass es nach dem Vorbringen der bf. Partei zuvor allenfalls Vorgespräche gegeben hat und die belangte Behörde ihre Einschätzung später geändert hat, ist keine Frage des Überraschungsverbotes. Darüber hinaus hat die belangte Behörde die bf. Partei im behördlichen Verfahren mit Schreiben vom 2.8.2024 von der beabsichtigten Untersagung des Bauvorhabens in Kenntnis gesetzt. Aus allfälligen Vorgesprächen kann sich kein Anspruch auf eine bestimmte bescheidmäßige Erledigung ergeben.

11. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist in Anbetracht der Frage, ob eine Mobilfunkanlage (die nach den vorgelegten Projektunterlagen keine spezifische Zweckbindung für Verkehrszwecke oder die Verkehrsinfrastruktur erkennen lässt) auf einem als Verkehrsfläche (§ 29 Oö. ROG 1994) gewidmeten Grundstück errichtet werden darf, zur Klarstellung zulässig. Soweit ersichtlich, liegt keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Frage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer